

niz hervor: Er ist ebenso sehr Theoretiker wie Praktiker, Kosmopolit wie Deutscher, Philosoph wie Einzelwissenschaftler, Christ wie Philosoph, Kritiker wie Metaphysiker. Dabei ahnt der tiefer in die Gedankenwelt unseres Philosophen eindringende Leser auch die vielen und großen Schwächen des nie streng schulmäßig und diszipliniert arbeitenden Denkers: der theologische Rationalismus ist arg, obgleich hier einseitig herausgearbeitet, die Höhe der Gedanken geht teilweise auf Kosten der Tiefe, die Weite steht oft im umgekehrten Verhältnis zur Schärfe, die Synthese vereinigt nicht selten Unausgeglichenes. So anregend mithin ein Sichvertiefen in die Ideenfülle des größten deutschen Philosophen des 17. Jahrhunderts, ein Durchlesen des Vorwortes und der Einführung ist, so vorsichtig wird der reife, kritische Leser sich zu ihnen stellen.

B. Jansen S. J.

Der seelische Konflikt. Von Stephan Krauß. 8° (VIII und 125 S.). Stuttgart 1933, Enke. Kart. M 8.80

Mit Recht betont der Verfasser die Bedeutung seines Forschungsgegenstandes: „Wollten wir ein Geschehen suchen, in dem seelische Dynamik mit rechter Eindringlichkeit in Erscheinung tritt, wir könnten nahezu kein besseres Exempel finden, als den seelischen Konflikt, ... in dem zwei oder mehrere psychische Tendenzen miteinander im Streite liegen.“ Erscheinungsform, Wesensart und Wirkung seelischer Konflikte zu erfassen ist die Hauptaufgabe der Arbeit. Der Lösung der Aufgabe dient die Analyse teils von historischen Bekenntnisschriften — Augustinus, Kierkegaard, Amiel —, teils von „protokollierten Aussagen“, die dem Verfasser für die Zwecke seiner Arbeit gemacht wurden. Ein erster Abschnitt, „Erscheinungslehre“, enthält das Material der psychologischen Analyse und dessen erste Beschreibung. Ein zweiter Abschnitt, „Wesenslehre“, bietet vor allem eine „Systematik der Wesensmerkmale“, wie: Zusammenstoß der Tendenzen, Spannung, Druck, Leiden am Konflikt, Stimmungswandel, Gefährdung des Selbstwertes, Bedrohung der seelischen Haltung, die Entzweiung „nicht nur in mir, sondern mit mir“, in der letzte

Stimmen der Zeit. 128. 4.

Grundlagen eigenen Seins offenbar werden und die nur dem Menschen, niemals dem Tiere möglich ist, u. a. m. Ein Abschnitt „Wirkungslehre“ endlich erörtert die innerseelischen, ausdruckspsychologischen, sozialen Auswirkungen seelischer Konflikte und die Entbindung schöpferischer Kräfte, zu denen sie führen können. Um den „Grundriß einer Psychologie der Konfliktserlebnisse“, als Kernstück der Studie, gruppieren sich mannigfache Hinweise und Erörterungen methodologischer, psychopathologischer, philosophisch-ontologischer Art, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Das behandelte Problem verzweigt und verästelt sich so weit in die verschiedensten Gebiete der Trieb-, Willens- und Gefühlspsychologie, der Entwicklungspsychologie, der Moralphychologie usw., daß nur unsachliche Kritik von einer kurzen ersten Monographie erschöpfende Darstellung des gesamten Gegenstandes fordern könnte. Vielmehr verdient das positiv Gebotene das Interesse und die angeregte Weiterarbeit zumeist wohl seitens der Moralphychologie und Charakterologie. Denn nach dem alten Wort ist eben der Konflikt der Vater wenn auch nicht aller, so doch recht vieler Dinge, auch im Seelenleben.

A. Willwoll S. J.

Die Metaphysik der Erkenntnis nach Thomas von Aquin. 1. Teil: Die sinnliche Erkenntnis. Von Gustav Siewerth. 8° (VII u. 110 S.) München 1933, Oldenbourg. M 3.60

Seit N. Hartmanns „Metaphysik der Erkenntnis“ hat dieser Name wieder einen guten Klang. Man sieht mehr und mehr ein, daß eine Klärung der Erkenntnisfragen ohne Metaphysik unmöglich ist. Zur metaphysischen Behandlung der Erkenntnisfragen hat aber kaum einer so viel zu sagen wie der hl. Thomas. Siewerth sucht zur Hebung dieser Schätze beizutragen. Nach einer Einleitung über den metaphysischen Charakter der Erkenntnislehre behandelt er zunächst die interessante und ein tieferes Verständnis des Zusammenhangs unserer Erkenntniskräfte vermittelnde Lehre von der „naturalis resultatio“ der Fähigkeiten aus dem Wesen der Seele. Dann sucht er im weitaus größeren Teil seiner Arbeit das Wesen der sinnlichen Wahr-

nehmung zu klären. Die überlieferte Auffassung der Determination der Sinne durch eine „species impressa“ wird hier vollkommen umgestoßen. Auch wer diesem Ergebnis nicht zustimmt, kann doch durch die scharfsinnigen Untersuchungen Siewerts zum Streben nach einer tieferen Begründung der überlieferten Lehren angeregt werden. Nur macht es Siewerth leider durch die oft recht undurchsichtige Sprache dem Leser unnötig schwer, seinen Gedankengängen zu folgen.

J. de Vries S. J.

Individuum und Gemeinschaft
beim hl. Thomas von Aquin.
Von P. Edelbert Kurz O. F. M.
8^o (163 S.) München 1933, Kösel-Pustet. Kart. M 3,80

Der Verfasser untersucht das gesamte Schrifttum des hl. Thomas auf dessen Lehre über das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft. Das Ergebnis faßt er in die Formel zusammen: Das „Gemeinwohl“ ist besser als das Gut eines einzelnen, wenn beide in derselben Ordnung bestehen. Aus dem Vorzug des Gemeinwohles folgt sein Zielcharakter und der Mittelcharakter des Einzelwohles. Die Anwendung auf die wichtigsten menschlichen Gemeinschaften, Staat und Kirche, ergibt folgendes Bild: In der Ordnung des diesseitigen Gemeinwohles ist der Mensch um des Staates willen da. Dieser selbst aber ist wiederum zusammen mit den übrigen Strebungen des Menschen auf Gott, das jenseitige Gemeingut der Menschheit, hingebunden. Durch die Fassung Gottes als Gemeingut gelingt es dem hl. Thomas, sein Prinzip ausnahmslos auch für die übernatürliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Allerdings ist es dazu notwendig, auch die übernatürlich-göttliche Ordnung der Kirche in das übernatürliche Gemeinwohl einzubeziehen. Gerne hätte man noch erfahren, wie sich staatliches und kirchliches Gemeinwohl im Konfliktfall verhalten; denn, wenn es auch wahr ist, daß ein objektiver Konflikt nicht bestehen kann, so gibt es doch viele Zweifelfälle, in denen es nicht ohne weiteres klar ist, auf welcher Seite Recht und Zuständigkeit liegen. Wer interpretiert in diesem Falle das Gemeinwohl des Staates? Der Staat, die Kirche oder das Individuum? Das mindert aber den Wert der ungemein

fleißigen Arbeit in keiner Weise. Wenn sie auch bei der Neuheit ihres Ergebnisses auf Widerstand stoßen mußte, so wird sie doch in dem gerade in den letzten Jahren heftigen Streit zwischen Universalisten und Solidaristen Anregung zu weiterer Nachprüfung geben.

M. Preis S. J.

Staat und Todesstrafe. Von Dr. Heinrich Kühle, Privatdozent an der Universität Münster. 8^o (XVI u. 127 S.) Münster 1934, Aschendorff. M 3,60

Diese Arbeit ist aus einer akademischen Antrittsrede in Münster hervorgegangen. Das Thema behält auch heute sein Interesse, zumal wenn auf moralphilosophische Vertiefung gesehen wird. Die traditionelle Lösung wird glücklich verteidigt. Dankbar begrüßt man den geschichtlichen Überblick, der deutlich zeigt, wie der Vergeltungsgedanke im altgriechischen, römischen und germanischen Recht nicht fehlt. Das Recht der staatlichen Strafgewalt überhaupt wird abgeleitet aus dem Zweck und Wesen des Staates und seinem Verhältnis zu den Staatsgliedern. Vergeltung, Sicherung, Abschreckung (die auch zur Sicherung beiträgt) und Besserung sind die Zwecke, die die Todesstrafe durch den Staat rechtfertigen. Das Verhältnis des Staates zu den Gliedern kann man nach „Quadragesimo anno“ am besten durch das „Hauptprinzip einer gesunden Sozialphilosophie“ darstellen, das Prinzip der Subsidiarität oder der Ergänzung. Der Einzelne ist wohl mit seinen äußern Gütern der Gesamtheit untergeordnet, aber die Tätigkeit der Staatsorgane ist hingebunden auf das Wohl aller Glieder insgesamt und diesen somit untergeordnet. Darum klingen die Ausführungen S. 70 über die organische Staatsauffassung doch mißverständlich. Die Formel „der Staat ist dem Individuum überlegen“ kann keine Wahrheit schaffen, wenn man nicht auf das Prinzip der Subsidiarität zurückgreift, wonach jedwede Gesellschaftstätigkeit zur ergänzenden Hilfeleistung ihrer Glieder bestimmt ist.

J. B. Schuster S. J.

Geschichte

Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573 bis